

INTERNATIONALER NEWSLETTER NOVEMBER 2018



EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

herzlich willkommen zur 15. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Europa:

Aufweichung des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts? Die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Taricco“ . . .	2
Milliardenstrafe gegen Google wegen Missbrauch durch Android	3
EuGH zur Verkehrsdurchsetzung bei Unionsmarken	4

Bulgarien:

Neues in der Nutzung und Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen	5
---	---

China:

E-Commerce Gesetz – Auswirkungen auf das grenzüberschreitende Onlinegeschäft	6
--	---

Deutschland:

Kein D&O-Schutz für GmbH-Geschäftsführer bei Zahlungen nach Insolvenzreife	7
Neues zur Gesellschafterliste	8

Italien:

Neue Regeln für kleine GmbHs	9
--	---

Österreich:

Rechtsunsicherheit bei Mietvertragsvergebührung	10
---	----

Polen:

Höhere Lohn- und Lohnnebenkosten ab 2019	11
Ausscheiden als einziger Geschäftsführer ab 2019 etwas schwieriger	12

Rumänien:

Umsetzung der DSGVO – Gesetz Nr. 190/2018	13
---	----

Slowakei:

Neue Bedingungen für die Anstellung von Ausländern	14
--	----

Spanien:

Restschuldbefreiung für natürliche Personen	15
---	----

Tschechien:

Änderungen bei der Auszahlung des Krankengeldes und Konsequenzen für die Arbeitgeber	16
--	----

Türkei:

Das Dekret zum Schutz des Wertes der türkischen Währung – Beschränkung von Fremdwährungs- und fremdwährungsindizierten Verträgen	17
--	----

Ungarn:

Neues Gesetz über den Schutz des Know-hows – Implementierung der Know-how-Richtlinie	18
--	----

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

EUROPA: AUFWEICHUNG DES ANWENDUNGSVORRANGES DES GEMEINSCHAFTSRECHTS DURCH DIE EUGH-ENTSCHEIDUNG „TARICCO II“?

I. HINTERGRUND

Ende 2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-42/17 eine viel beachtete Entscheidung zur Frage des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts erlassen. Hintergrund war eine Vorlagefrage des italienischen Verfassungsgerichtshofes dahingehend, ob die gemeinschaftsrechtliche Pflicht zur effektiven Eintreibung der Mehrwertsteuer den nationalen Verjährungsvorschriften vorgehen kann, wobei die Verjährung nach italienischem Verständnis eine Frage des materiellen Strafrechtes ist. Es ging also im Endeffekt um die Anwendung verfassungsrechtlich geschützter Prinzipien des Rückwirkungsverbot und des Bestimmtheitsgebotes. In der Rechtssache C-105/14 („Taricco I“) hatte der EuGH noch in bewährter Manier den Vorrang des Gemeinschaftsrechts statuiert, sich jedoch nicht mit der Problematik des italienischen Verfassungsrechtes auseinandergesetzt. Das Verfassungsgericht sah sich mithin genötigt hier eine nähere Klärung herbeizuführen und hat dabei relativ unverhohlen mit der Anwendung der Doktrin der sog. „*contro limiti*“, dh der verfassungsimmanenten Schranken der Übertragung von Hoheitsgewalt, sprich im Endeffekt mit der Außerachtlassung von Gemeinschaftsrecht gedroht.

II. DER ENTSCHEIDUNGSINHALT

Mit einer auch für seine an dogmatischen Kunstgriffen durchaus reichen Entscheidungspraxis seltenen Akrobatik ist es dem EuGH gelungen, einerseits der Drohung des Verfassungsgerichtshofes den Wind aus den Segeln zu nehmen, gleichzeitig aber auch jede präzise Festlegung hinsichtlich des in Art. 4 Abs. 2 EUV statuierten Schutzes der nationalen Verfassungsidentität zu vermeiden, indem er folgenden aus juristischer Sicht durchaus erstaunlich zu nennenden Slalom zu Papier gebracht hat: Ausgehend von „Taricco I“ wird zunächst die fehlende Grundrechtsrelevanz der Verjährungsfragen festgestellt. Durchaus kohärent postuliert der EuGH dann die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Art. 325 AEUV volle Wirksamkeit zukommen

zu lassen; dies aber unter voller Beachtung der Grundrechte der Beschuldigten, ohne dass sich der EuGH jedoch an dieser Stelle darauf festlegt, welche Grundrechte denn konkret zur Anwendung kommen sollen; und in der Tat wird es nun kreativ: Es sei das Recht der nationalen Behörden nationale Grundrechte anzuwenden, wenn dadurch nicht der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigt werden (!). Als sei dies nicht genug, wird dann in offenem Widerspruch zur Ausgangsprämisse festgestellt, dass es im Endeffekt um die Anwendung von Art. 49 der Grundrechtscharta als Ausdruck der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten ginge. Abschließend wird den nationalen Gerichten das Recht zugestanden, den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts außer Acht zu lassen, wenn durch die Nichtbeachtung nationaler Grundrechte eine „Unsicherheit“ für den Angeklagten entstehe, was bei vorsichtiger Schätzung in der vorliegenden Fallgestaltung ausnahmslos der Fall sein dürfte.

III. BEWERTUNG DER ENTSCHEIDUNG

Angesichts der dargestellten Argumentationslinie ergibt sich die Vermutung, dass der EuGH mit aller Macht und vermutlich aus vorrangig politischen Gründen eine Einzelfallentscheidung treffen wollte, ohne sich für die Zukunft deutlich festzulegen. In Taricco II ist der EuGH noch einmal davongekommen; lange wird er es jedoch sicherlich nicht vermeiden können, der „Gretchenfrage“, wie er es mit dem Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zu nationalem Verfassungsrecht hält, auszuweichen.

Florian Bünger
florian.buenger@schindhelm.com

EUROPA: MILLIARDENSTRAFE GEGEN GOOGLE WEGEN MISSBRAUCH DURCH ANDROID

I. HINTERGRUND

Europaweit sind etwa 80 % der Smartphones mit dem Google-Betriebssystem Android ausgestattet. Im Gegensatz zu den Betriebssystemen iOS und Blackberry OS, die von Fremdherstellern nicht genutzt werden dürfen, werden Mobilgeräte unterschiedlicher Hersteller mit Android betrieben. Fremdhersteller von Mobilgeräten erhalten dafür eine Android-Lizenz.

II. MISSBRÄUCLICHES VERHALTEN

Aufgrund der Lizenzierungsbedingungen war für Hersteller die Installation des Appstores Google-Play auf einem Gerät daran gekoppelt, dass die App Google-Suche und der Browser Google Chrome auf dem Gerät ebenfalls vorinstalliert werden. Google gewährte Herstellern von Mobilgeräten sowie Betreibern von Mobilfunknetzen zudem erhebliche finanzielle Anreize dafür, dass sie auf allen Android-Geräten ihres Sortiments ausschließlich die Google-Suche und keine andere Suchmaschine vorinstallierten. Außerdem mussten sich Hersteller, um Google-Anwendungen auf ihren Geräten vorinstallieren zu dürfen, dazu verpflichten, keine Geräte zu entwickeln oder zu verkaufen, die mit alternativen Android-Versionen, die nicht durch Google genehmigt wurden („Android-Forks“), betrieben werden.

III. BESCHLUSS DER KOMMISSION

Die Kommission stellte in ihrem Beschluss vom 18.07.2018 fest, dass Google auf den Märkten für allgemeine Internet-Suchdienste, für lizenzpflichtige Betriebssysteme für intelligente Mobilgeräte sowie für Android-App-Stores eine marktbeherrschende Stellung mit jeweils über 90 % Marktanteil hat. Durch die oben beschriebenen Praktiken konnte Google Android nach Ansicht der Kommission dazu verwenden, die marktbeherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu festigen.

Durch die Koppelung des Play Stores an die Vorinstallation von Google-Suche und Google Chrome wurden Herstellern Anreize genommen, konkurrierende Suchmaschinen- und Browser-Apps auf ihren Geräten vorzuinstallieren. Verbrauchern wurden dadurch weniger Anreize zum Herunterladen solcher Apps geboten. Die Kommission stufte die Zahlungen von Google an Hersteller von Mobilgeräten und Mobilfunkanbietern als illegal ein. Dabei wies die Kommission die Einwände von Google, die Zahlungen seien notwendig gewesen, um Hersteller davon zu überzeugen, Geräte für das Android-System herzustellen, zurück. Die Verpflichtung der Hersteller, keine mit Android-Forks betriebenen Geräte zu entwickeln oder zu vertreiben, führte nach dem Beschluss der Kommission zu einer Verringerung der Entwicklung und des Verkaufs solcher Geräte. Demnach hielt das Verhalten von Google einige Hersteller davon ab, Geräte, die mit dem Android-Fork „Fire OS“ von Amazon betrieben wurden, zu entwickeln und zu verkaufen.

Für diese Verstöße setzte die Kommission eine Geldbuße in Höhe von EUR 4,34 Mrd. fest und verpflichtete Google, das illegale Verhalten einzustellen. Im Fall der Nichteinhaltung müsste Google Zwangsgelder von bis zu 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes von Alphabet, der Muttergesellschaft von Google, zahlen. Opfer der wettbewerbswidrigen Praktiken von Google haben die Möglichkeit, von Google vor den Gerichten der Mitgliedstaaten Schadenersatz zu verlangen.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

Eva Niel
e.niel@scwp.com

EUROPA: EUGH ZUR VERKEHRSDURCHSETZUNG BEI UNIONSMARKEN

I. VERFAHRENSGANG

Nestlé ist Inhaberin einer 3D-Unionsmarke, die dem von ihr vermarkteten „KitKat“-Riegel entspricht und dessen Gestaltung schützt:



Die Marke ist von einem Wettbewerber angegriffen und zunächst antragsgemäß von der Nichtigkeitsabteilung des Amtes der EU für geistiges Eigentum (EUIPO) gelöscht worden. Die Beschwerdekammer hob die Entscheidung mit der Begründung auf, dass die Marke zwar nicht aus sich selbst heraus schutzfähig sei (sog originäre Schutzfähigkeit), aber infolge intensiver Nutzung zur schutzfähigen Marke geworden sei (sog Verkehrsdurchsetzung). In nächster Instanz schloss sich das Gericht der Europäischen Union (EuG) wiederum der Ansicht der Nichtigkeitsabteilung an. Die Verkehrsdurchsetzung sei von Nestlé nur für einen Teil des Unionsgebiets nachgewiesen worden. Bei einigen Mitgliedsstaaten (Belgien, Irland, Griechenland, Portugal) fehle es aber an Feststellungen zur Wahrnehmung der Marke.

II. EUGH-ENTSCHEIDUNG

Letztinstanzlich hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun die Entscheidung des EuG bestätigt (Urt. v. 25.07.2018 - C-84/17 P; C-85/17 P; C-95/17 P). Bei Unionsmarken sei eine Verkehrsdurchsetzung für jeden Mitgliedstaat der EU nachzuweisen. Separate Beweismittel für jeden Mitgliedstaat seien nur dann nicht notwendig, wenn die vorgelegten Unterlagen den Rückschluss auf Verkehrsdurchsetzung der Marke in allen Mitgliedstaaten ermöglichten. Das könne etwa der Fall sein, wenn bei Vertrieb und Marketing von bestimmten Waren mehrere Mitgliedstaaten wie ein

einzigster Markt behandelt würden. Im vorliegenden Fall hat nun die Eingangsinstanz des EUIPO diese noch ausstehenden Feststellungen zu treffen.

III. HINTERGRUND UND PRAXISHINWEIS

Die Unionsmarke ist mehr als ein Zusammenschluss nationaler Markenrechte. Mit einer Unionsmarke erlangt der Inhaber einheitlichen Schutz in der gesamten EU. Deshalb ist es richtig, bei der Frage der Verkehrsdurchsetzung nicht lediglich auf einen Teil der EU abzustellen. Das starre Festhalten an den nationalen Landesgrenzen jedoch läuft dem Konzept eines gemeinsamen Binnenmarktes eher zuwider. Alternativen Wegen, wie etwa auf die Wahrnehmung der EU-Bürger in ihrer Gesamtheit abzustellen, hat der EuGH aber hier eine Absage erteilt.

Für Unternehmen wird es nun nicht leichter, den Nachweis der Verkehrsdurchsetzung zu führen. Denn die hierfür geeigneten Nachweise wie Werbematerialien, Umsatzzahlen, Bescheinigungen von Abnehmern und Berufsverbänden sowie demoskopische Gutachten müssen jetzt auch kleinste Länder wie Malta und Zypern mit abdecken. Insbesondere bei Warenformmarken wie dem „KitKat“-Riegel, welche die oft so wichtige Gestaltung der Erzeugnisse schützen und monopolisieren, können sich diese Anstrengungen gleichwohl lohnen. Dort, wo es an unionsweiten Nachweisen fehlt, kann uU auf nationale Marken ausgewichen werden. Denn faktisch reicht mitunter bereits der Schutz in nur einem relevanten Markt aus, um einen Wettbewerber zum Ausweichen auf alternative Gestaltungen zu zwingen.

Henning Kohlmeier
henning.kohlmeier@schindhelm.com

BULGARIEN: NEUES IN DER NUTZUNG UND UMWIDMUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN

I. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE AKTUELL

Seit Mai 2014 können Eigentumsrechte auf landwirtschaftlichem Grund und Boden nur natürliche und juristische Personen erwerben, die sich in Bulgarien länger als fünf Jahre aufgehalten oder niedergelassen haben. Gesellschaften bulgarischen Rechts, die vor weniger als fünf Jahren gegründet wurden, können Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen sein, wenn ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre die Anforderung für eine Niederlassung bzw. einen Aufenthalt in Bulgarien von mindestens fünf Jahren erfüllen. Selbstständige Landwirte, die EU-Bürger und in Bulgarien als solche ordentlich angemeldet sind, und sich im Land zu diesem Zwecke ständig niederlassen möchten, können landwirtschaftlichen Grund und Boden erwerben.

Die Eigentümer wählen die Nutzungsweise frei, jedoch gemäß der landwirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Unter Beachtung der Regelungen des Raumplanungsgesetzes können Gebäude und Anlagen errichtet werden. Ohne Umwidmung des Grundstücks können allerdings nur Gewächshäuser und, unter bestimmten Bedingungen, Objekte der Infrastruktur (wie zB Wasser- und Stromleitungen) sowie Objekte, die mit der landwirtschaftlichen Bestimmung des Bodens verbunden sind, gebaut werden.

II. VERMIETUNG

Nach den Änderungen des Gesetzes über die Eigentumsverhältnisse und den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen vom Mai 2018 können landwirtschaftliche Grundstücke vom Eigentümer sowie vom Miteigentümer persönlich oder durch von ihnen gesondert Bevollmächtigte, sowie von Personen, die vom Eigentümer zur Nutzung und Verwaltung des Bodens berechtigt sind, vermietet werden. Die Vollmacht muss ausdrücklich zu diesem Zwecke erstellt und notariell beglaubigt

sein. Ein Mietvertrag bzw. ein Pachtvertrag nach dem Gesetz über die Pachtverhältnisse in der Landwirtschaft, der für mehr als ein Jahr geschlossen wird, sowie seine Änderungen, Ergänzungen oder Beendigung, bedürfen der Schriftform mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften und müssen im lokalen Landregister in die Abteilung des Grundstücks eingetragen werden. Die notarielle Beglaubigung muss gleichzeitig für alle Vertragsparteien erfolgen. Solche Mietverträge können nur Miteigentümer schließen, die mehr als 25 % des Eigentumsrechtes besitzen. Das Gesetz begrenzt auch die notarielle Gebühr, die bei der Unterschriftsbeglaubigung bei solchen Miet- und Pachtverträgen zu entrichten ist.

III. UMWIDMUNG

Eine Umwidmung ist in der Regel nur ausnahmsweise und gemäß den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen bei nachgewiesener Notwendigkeit der Umwidmung zulässig. Durch die Änderungen im Umwidmungsverfahren sind einige Erleichterungen eingeführt worden. In manchen Fällen ist das vorläufige Projekt eines allgemeinen Bebauungsplans nicht mehr erforderlich, sondern nur ein Schema des Grundstücks mit darin angezeigten Grenzen und Flächen. Nach der Neuregelung hat der Minister für Umwelt und Gewässer, solange die Grenzen der Sanddünen im Kataster nicht eingetragen sind und im Schema des Grundstücks nicht erscheinen, vor der Umwidmung eine schriftliche Stellungnahme betreffend der nach dem Gesetz über die Raumordnung der Schwarzmeerküste festgelegte Flächen in den sogenannten A und B Zonen abzugeben, um zu bestätigen, dass keine Sanddünen im Grundstück gelegen sind.

Cornelia Draganova
cornelia.draganova@schindhelm.bg

CHINA: E-COMMERCE-GESETZ - AUSWIRKUNGEN AUF DAS GRENZÜBERSCHREITENDE ONLINEGESCHÄFT

I. HINTERGRUND

In Anbetracht des rasanten Wachstums des Onlinehandels hat die chinesische Regierung am 31.08.2018 das erste E-Commerce-Gesetz zur umfassenden Regulierung des Onlinegeschäfts verabschiedet, welches am 01.01.2019 in Kraft tritt. Betroffen sind alle Unternehmen, die ihre Produkte in China online vertreiben. Diese sollten sich zeitnah mit den Vorschriften des neuen E-Commerce Gesetzes vertraut machen.

II. WESENTLICHE ASPEKTE

Das E-Commerce Gesetz bekräftigt die Unterstützung der Fortentwicklung des cross-border E-Commerce Geschäfts und der Verbesserung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Einfuhr, Verzollung, und Besteuerung sowie den Zahlungsverkehr durch den chinesischen Staat. Dieser ermutigt ausdrücklich Klein- und Kleinstunternehmen zur Teilnahme am grenzüberschreitenden Onlinehandel, schreibt allerdings vor, dass alle Händler zur Teilnahme am Onlinehandel grundsätzlich einer Geschäftslizenz bedürfen. Ferner sind Onlinehändler zukünftig verpflichtet, Steuern auf den getätigten Umsatz zu zahlen. Betreiber von Onlinemarktplätzen müssen daher die Identität der Onlinehändler prüfen und die entsprechenden Informationen an die Steuerbehörden weiterleiten. Ausländische Unternehmen dürfen gemäß dem neuen Gesetz nicht direkt am Onlinehandel, sondern nur über chinesische E-Commerce Plattformen teilnehmen bzw müssen über eine Niederlassung in China oder einen chinesischen Partner verfügen, um partizipieren dürfen.

Auch der Datenschutz steht im Fokus des E-Commerce Gesetzes. Sowohl Onlinehändler als auch Betreiber von Onlinemarktplätzen müssen ihre Datenspeicherungsrichtlinien öffentlich zugänglich machen. Eine Datenspeicherung ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verbrauchers zulässig.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Stärkung des gewerblichen Rechtsschutzes im Onlinehandelsgeschäft. Das Gesetz sieht vor, dass Betreiber von Onlinemarktplätzen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um Markenrechtsverletzungen und falsche Werbung zu unterbinden. So muss der Betreiber nach Erhalt der Anzeige einer Rechtsverletzung durch einen seiner Onlinehändler zeitnah geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel das Löschen von Informationen, oder Deaktivieren von Links, ergreifen. Kommt der Betreiber des Onlinemarktplatzes dieser Pflicht nicht nach, so haftet er gegenüber dem Rechteinhaber für den zusätzlich entstandenen Schaden gemeinsam mit dem Onlinehändler gesamtschuldnerisch. Zudem droht dem Betreiber ein Bußgeld bis zu RMB 500.000,00, in schwerwiegenden Fällen bis zu zwei Millionen RMB. Das Gesetz lässt jedoch offen, wann ein besonders schwerer Fall vorliegt.

In Anbetracht des seit Jahren anhaltenden Booms im Onlinehandel mit einem jährlichen Wachstum von fast 30 % war die Regulierung dieses Wirtschaftsbereiches überfällig. Wettbewerbs- und Markenverletzungen im Onlinehandelsgeschäft sind alltäglich geworden, ihre Bekämpfung ist jedoch nicht zuletzt wegen der vielen nicht identifizierbaren Onlinehändler problematisch. Die chinesischen Betreiber der Onlinehandelsplattformen in die Pflicht zu nehmen, die Identität von Onlinehändlern zu verifizieren und Wettbewerbs- und Markenverletzungen zu unterbinden, ist ein wichtiger Schritt, das Onlinehandelsgeschäft rechtssicherer zu gestalten. Es bleibt abzuwarten, ob der gesetzlich normierte Rechtsschutz in der Praxis effektiv umgesetzt wird.

Raymond Kok
raymond.kok@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: KEIN D&O-SCHUTZ FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER BEI ZAHLUNGEN NACH INSOLVENZREIFE

I. HINTERGRUND

Tätigt eine GmbH nach dem Eintritt ihrer Insolvenzreife noch Zahlungen, haften die Geschäftsführer persönlich gegenüber der Gesellschaft, unabhängig von der internen Geschäftsverteilung. Die Haftung tritt nicht ein, wenn die Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar war. Diese Rechtslage gilt gleichermaßen für die Vorstände von Aktiengesellschaften.

Die Eigentümer wählen die Nutzungsweise frei, jedoch gemäß der landwirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Unter Beachtung der Regelungen des Raumplanungsgesetzes können Gebäude und Anlagen errichtet werden. Ohne Umwidmung des Grundstücks können allerdings nur Gewächshäuser und, unter bestimmten Bedingungen, Objekte der Infrastruktur (wie zB Wasser- und Stromleitungen) sowie Objekte, die mit der landwirtschaftlichen Bestimmung des Bodens verbunden sind, gebaut werden.

II. URTEIL DES OLG DÜSSELDORF

Das OLG Düsseldorf hat in einem aktuellen, für die Praxis wichtigen, Grundsatzurteil vom 20.07.2018 (Az. 4 U 93/16) festgestellt, dass die Directors- and-Officers-Versicherung (kurz D&O) keine Einstandsverpflichtung hat, sofern der Geschäftsführer aufgrund einer solchen Zahlung in Anspruch genommen wird. Solche Konstellationen treten auf, wenn die Geschäftsführung einen notwendigen Insolvenzantrag mit Verspätung stellt und der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter den gem § 64 GmbHG bestehenden Ersatzanspruch der GmbH gegen den Geschäftsführer persönlich geltend macht.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass kein nach den D&O-Versicherungsbedingungen ersatzfähiger Schaden vorliegt. Tätigt die GmbH nach dem Eintritt ihrer Insolvenzreife noch Zahlungen, erlöschen regelmäßig entsprechende Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sodass kein Schaden

im herkömmlichen Sinn eintritt. Die einhergehende Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen (die aus dem Entzug der Haftungsmasse folgt) begründet nach Ansicht des Gerichts gerade keinen Schaden nach den D&O-Versicherungsbedingungen. Als sog „Anspruch eigener Art“ sei in derartigen Fällen der versicherungsrechtliche Schadensbegriff zu Gunsten der D&O-Versicherung einzuzugrenzen.

III. PRAXISEMPFEHLUNGEN

Die Entscheidung, ob und wann ein Insolvenzantrag zu stellen ist, stellt die Geschäftsführung regelmäßig vor große Herausforderungen. Nach der OLG-Entscheidung besteht kein D&O-Schutz, falls Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife geleistet werden. Eine persönliche Haftung im Rahmen einer folgenden Insolvenz lässt sich meist nur dann vermeiden, wenn dem Geschäftsführer der Nachweis der Rechtmäßigkeit der Zahlungen gelingt, dh die Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar war und der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt wurde. Dabei hat die sog Business Judgement Rule überaus große Bedeutung. Entscheidend ist, ob im Rechnungswesen/Controlling verlässliche, aktuelle Finanz- und Liquiditätszahlen vorhanden und inwieweit künftige Zahlungen aus einem vom Management aufgestellten Business Plan prognostizierbar sind.

Frühzeitig erkannte Krisensituationen können oft über einen längeren Zeitraum ohne Insolvenzantrag gemanagt werden, wenn in den Fachabteilungen entsprechende Vorbereitungen getroffen und Prozesse festgelegt werden. Die Geschäftsführung muss ihren Blick dabei auf den möglichen Insolvenzeintritt richten, um den Entlastungsbeweis durch eine besonders genaue Dokumentation führen zu können. Schwierige Fälle treten in Konzernstrukturen auf, wenn beispielsweise eine in der Krise befindliche abhängige Tochtergesellschaft auf Veranlassung ihrer herrschenden Muttergesellschaft noch Zahlungen vornimmt.

Thomas Scharpf
thomas.scharpf@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: NEUES ZUR GESELLSCHAFTERLISTE

I. PROBLEMSTELLUNG

Ist eine neue Gesellschafterliste wegen einer Veränderung beim Handelsregister einzureichen, so hat diese nach dem Beschluss des BGH vom 26.06.2018 – II ZB 12/16 den Anforderungen des § 40 I GmbHG in der Fassung vom 23.06.2017 zu genügen.

Die Eigentümer wählen die Nutzungsweise frei, jedoch gemäß der landwirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Unter Beachtung der Regelungen des Raumplanungsgesetzes können Gebäude und Anlagen errichtet werden. Ohne Umwidmung des Grundstücks können allerdings nur Gewächshäuser und, unter bestimmten Bedingungen, Objekte der Infrastruktur (wie zB Wasser- und Stromleitungen) sowie Objekte, die mit der landwirtschaftlichen Bestimmung des Bodens verbunden sind, gebaut werden.

II. SACHVERHALT

Ein GmbH-Gesellschafter übertrug seinen Geschäftsanteil an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Der beurkundende Notar erstellte daraufhin eine geänderte Gesellschafterliste, in der keine Angaben zu den Gesellschaftern der GbR enthalten waren, und reichte diese Ende 2015 beim Registergericht ein. Das Registergericht lehnte die Aufnahme der Liste wegen des Fehlens der Angaben zu den GbR-Gesellschaftern ab. Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde hat das Beschwerdegericht zurückgewiesen und dies damit begründet, dass die rechtliche Notwendigkeit dieser Angaben zu den GbR-Gesellschaftern aus einer analogen Anwendung des § 162 I Satz 2 HGB folge. Während des laufenden Rechtsbeschwerdeverfahrens wurde § 40 I 2 GmbHG geändert, der nunmehr bestimmt, dass die Gesellschafter einer GbR in der Gesellschafterliste namentlich anzuführen sind.

III. UMWIDMUNG

Eine Umwidmung ist in der Regel nur ausnahmsweise und gemäß den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen bei nachgewiesener Notwendigkeit der Umwidmung zulässig. Durch die Änderungen im Umwidmungsverfahren sind einige Erleichterungen eingeführt worden. In manchen Fällen ist das vorläufige Projekt eines allgemeinen Bebauungsplans nicht mehr erforderlich, sondern nur ein Schema des Grundstücks mit darin angezeigten Grenzen und Flächen. Nach der Neuregelung hat der Minister für Umwelt und Gewässer, solange die Grenzen der Sanddünen im Kataster nicht eingetragen sind und im Schema des Grundstücks nicht erscheinen, vor der Umwidmung eine schriftliche Stellungnahme betreffend der nach dem Gesetz über die Raumordnung der Schwarzmeerküste festgelegte Flächen in den sogenannten A und B Zonen abzugeben, um zu bestätigen, dass keine Sanddünen im Grundstück gelegen sind.

Axel Berninger
axel.berninger@schindhelm.com

ITALIEN: NEUE REGELN FÜR KLEINE GMBHS

I. HINTERGRUND

Mit der großangelegten Reform des Gesellschaftsrechts aus dem Jahre 2003 hatte der italienische Gesetzgeber die Regelungen über die *Governance* der Gesellschaften mit beschränkter Haftung weitgehend vereinfacht. Das erklärte Ziel war dabei die Möglichkeit zu eröffnen, die Führung einer GmbH (*Srl*) ähnlich einer Personengesellschaft möglichst „schlank zu halten“ und so einer Vielzahl „einfacher“ Gesellschaften die Vorteile der beschränkten Haftung zu eröffnen.

Um die Anzeichen einer unternehmerischen Krise frühzeitig bereits im Vorfeld einer Insolvenz erkennen zu können, hat der Gesetzgeber nun mit dem Gesetz Nr. 155 vom 19.10.2017 das Rad teilweise wieder zurück gedreht und die Regierung dazu verpflichtet, bis zum 14. November 2018 eine Reihe von Ausführungsvorschriften zu erlassen, die zu einer deutlichen Verschärfung der internen Kontrollmechanismen führen werden.

II. DER REFORMINHALT

Nach bisheriger Rechtslage war in der *Srl* nur dann ein internes Kontrollgremium erforderlich, wenn mindestens zwei der folgenden drei Größenkriterien erfüllt waren:

- Gesamtaktiva in der Bilanz iHv EUR 4,4 Mio
- Gesamtjahresumsatz iHv EUR 8,8 Mio
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 50

Diese Größenkriterien erlaubten es einer Vielzahl von kleineren *Srls* ohne ein internes Kontrollgremium und die damit verbundenen Kosten auszukommen.

Im Zuge der Reform wird die Einführung des internen Kontrollgremiums nun bereits dann verpflichtend, wenn schon eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Gesamtaktiva in der Bilanz iHv EUR 2,0 Mio
- Gesamtjahresumsatz ebenfalls iHv EUR 2,0 Mio
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 10

Die Pflicht zur Ernennung des Kontrollorgans (Buchprüfergremium – *collegio sindacale* oder Einzelprüfer – *revisore unico*) entfällt erst dann, wenn die genannten Grenzen für drei aufeinander folgende Jahre nicht erreicht werden.

Die fehlende Ernennung des Kontrollorgans trotz Vorliegens der genannten Bedingungen stellt einen Fall der Geschäftsführerhaftung dar; überdies stellt sie nunmehr einen Grund für die Einleitung des Haftungsverfahrens vor dem zuständigen Gericht nach Art. 2409 *codice civile* auch im Rahmen der *Srl* dar, was bislang nur für die Aktiengesellschaft (*SpA*) galt. Bei fehlender Ernennung durch das Unternehmen kann dies alternativ auch auf Initiative des Handelsregisters erfolgen.

III. BEWERTUNG DER REFORM

Die drastische Absenkung der Schwellenwerte wird in der Praxis dazu führen, dass eine ganze Reihe kleiner *Srls*, die bislang eher wie eine Personengesellschaft geführt sind, gezwungen werden, sich eine deutlich starrere interne Struktur zu geben. Ob damit das gesetzgeberische Ziel der intensiveren Vorfeldkontrolle im Hinblick auf eine Krise bzw Insolvenz in den kleineren *Srls* erreicht wird oder vielmehr im Gegenteil die Rechtsform der *Srl* weniger attraktiv wird, wird sich erst in den kommenden Jahren zeigen. In jedem Fall werden viele Gesellschaften gezwungen sein, auf die neue Rechtslage zu reagieren und vor allem auch den eigenen Gesellschaftsvertrag zu überprüfen und anzupassen. Dies schon allein, um eine Wahl zwischen Kontrollgremium und Einzelprüfer vorzunehmen.

Valentina Montanari
valentina.montanari@schindhelm.com

ÖSTERREICH: RECHTSUNSICHERHEIT BEI MIETVERTRAGS- VERGEBÜHRUNG

I. HINTERGRUND

Bestandverträge unterliegen einer Rechtsgeschäftsgebühr von 1 %, die an das Finanzamt abzuführen ist. Seit 11.11.2017 sind Verträge über die Miete von Wohnräumen gebührenfrei. Im Bereich der gewerblichen Vermietung fällt die Gebühr nach wie vor an. Aufgrund der zuletzt ergangenen Judikatur ist das Risiko erhöht, dass ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag gebührenrechtlich als befristeter Vertrag qualifiziert wird (= im Regelfall höhere Gebühr).

II. DIE BESTANDVERTRAGSGEBÜHR

Bemessungsgrundlage ist (i) bei *unbestimmter* Vertragsdauer der dreifache Jahreswert, (ii) bei *bestimmter* Vertragsdauer der mit dieser Dauer vervielfachte Jahreswert, höchstens das 18-fache des Jahreswertes. Geht ein befristetes Mietverhältnis in ein unbefristetes über, kann als Bemessungsgrundlage der 21-fache Jahreswert heranzuziehen sein.

Maßgebliche Bedeutung kommt daher der Qualifikation des Vertrages als befristet oder unbefristet zu. Dabei kommt es darauf an, ob beide Vertragsteile eine bestimmte Zeit hindurch an den Vertrag gebunden sein sollen oder nicht, unabhängig davon, wie der Vertrag in seiner Gesamtheit vertragsrechtlich einzuordnen ist.

Ein Vertrag, der dem Vertragstext zufolge auf *unbestimmte* Dauer geschlossen wurde, wird daher dann gebührenrechtlich als *befristeter* Vertrag behandelt, wenn er einen beidseitigen Kündigungsverzicht enthält. Umgekehrt ist ein dem Vertragswortlaut nach auf bestimmte Dauer geschlossener Mietvertrag, der von zumindest einem der Vertragspartner nach Belieben aufgelöst werden kann, gebührenrechtlich als unbefristeter Vertrag anzusehen.

III. DIE RECHTSSPRECHUNG

Im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) ist die Möglichkeit der Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter gesetzlich stark beschränkt. Dennoch ging der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) lange Zeit in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass bei Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten vorliegt, die einer gebührenrechtlichen Einordnung des Vertrages als unbefristet entgegenstünde. War eine Kündigung aus „einzelnen bestimmt bezeichneten Gründen“ vorgesehen, hing die Frage der gebührenrechtlichen Einordnung des Vertrages von Gewicht und Wahrscheinlichkeit der Realisierung der vereinbarten Kündigungsgründe ab.

Der VwGH stellte diese Wahrscheinlichkeitsprüfung in einer der letzten Entscheidungen zu dieser Thematik auch in einem Fall an, in dem alle Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG vereinbart waren und löste damit Rechtsunsicherheit aus. In einer weiteren Entscheidung beriefen sich nun die Unterinstanzen auf besagte Entscheidung. Der VwGH wies die außerordentliche Revision mit der Begründung zurück, dass die Entscheidung der Unterinstanz von der Rechtsprechung des VwGH nicht abweicht.

Im Ergebnis kann auch bei Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 MRG Gewicht und Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieser Gründe zur gebührenrechtlichen Qualifikation als befristeter Vertrag führen. Dass einige der Kündigungsgründe des MRG schon per se für die Miete von Geschäftsräumen nicht relevant sind, erleichtert die Argumentation, ein Vertrag sei gebührenrechtlich unbefristet, nicht.

Maria Praher
m.praher@scwp.com

POLEN: HÖHERE LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN AB 2019

I. ANSTIEG DES MINDESTLOHNS

Bei der Budgetplanung für das Jahr 2019 sollten sich Unternehmen auf den zu erwartenden Anstieg der polnischen Arbeitskosten vorbereiten. Zunächst muss die Anpassung des Mindestlohns berücksichtigt werden. Ab Januar 2019 müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mindestens PLN 2250,00 brutto pro Monat bzw PLN 14,70 brutto pro Stunde zahlen. Die Anpassung wird sich im Resultat erhöhend ua bei der Berechnung der Nachtarbeitszuschläge, aber auch der Entschädigungen, die nach Maßgabe der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen gezahlt werden, auswirken.

II. ENDE DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE?

Eine weitere Maßnahme, die für einen deutlichen Anstieg der Lohnnebenkosten sorgen könnte, ist die geplante Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze für die Alters- und Erwerbsminderungsrentenversicherung. Aktuell darf die Gehaltsgrenze für die Abführung der Beiträge das Dreißigfache des prognostizierten durchschnittlichen Monatslohns für das jeweilige Kalenderjahr nicht überschreiten. Diese Einkommensschwelle liegt 2018 bei PLN 133.290,00. Dies bedeutet, dass das Einkommen oberhalb dieser Grenze beitragsfrei bleibt. Sollten die geplanten Änderungen in Kraft treten, so wird künftig das gesamte Einkommen des Arbeitnehmers mit Beiträgen belastet. In der Praxis dürfte sich dies in einem Anstieg der Gehaltskosten niederschlagen. Das Gehalt wird zwar im Arbeitsvertrag als Bruttolohn angegeben, allerdings müssten Arbeitgeber damit rechnen, dass betroffene Arbeitnehmer eine Gehaltserhöhung fordern werden. Denn sollte die Beitragsbemessungsgrenze abgeschafft werden, bliebe ihnen vom Gehalt weniger übrig.

Die verabschiedete Gesetzesänderung sollte ab dem 01.01.2019 gelten, wurde aber vom Präsidenten vor das Verfassungsgericht gebracht. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht erfolgt. Es kann

jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Verfassungsgericht mit dem Sachverhalt noch in diesem Jahr befasst, sodass die neuen Vorschriften wie geplant im Januar in Kraft treten.

III. ALTERSSPARPLÄNE

Ab 2019 wird im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge eine neue Pflicht für Arbeitgeber eingeführt: die sog Arbeitnehmer-Kapitalpläne „PPK“ (eine langfristige Anlage zugunsten der Arbeitnehmer). Die Kosten hierfür werden sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen, wobei auf den Arbeitnehmer Beiträge in Höhe von 2 % entfallen. Der Arbeitgeber muss dabei für jeden in den Sparplan aufgenommenen Arbeitnehmer 1,5 % seines Bruttogehalts abführen. Dieser Anteil kann freiwillig um weitere 2 % des Mitarbeiterbeitrags und 2,5 % des Arbeitgeberbeitrags erhöht werden. Alle Arbeitnehmer im Alter zwischen 19 und 55 Jahren werden automatisch in den Sparplan aufgenommen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist ein Verzicht hierauf möglich. Versicherungspflichtige Personen im Alter zwischen 55 und 69 Jahren können dem Programm auf freiwilliger Basis beitreten.

Das vom polnischen Parlament verabschiedete Gesetz tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft. Seine Anwendung ist jedoch je nach Größe des Unternehmens gestaffelt geplant. Die größten Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern haben die einschlägigen Vorschriften ab dem 01.07.2019 anzuwenden. Bei kleineren Betriebsstätten mit 50 bis 250 Arbeitnehmern sollen die Sparpläne Anfang 2020 und bei jenen mit 20 und mehr Mitarbeitern ab dem 01.07.2020 in Kraft treten. Sonstige Unternehmen haben noch bis zum 01.01.2021 Zeit, sich für die Einführung der Arbeitnehmer-Kapitalpläne vorzubereiten.

Katarzyna Gospodarowicz
katarzyna.gospodarowicz@sdzlegal.pl

POLEN: AUSSCHEIDEN ALS EINZIGER GESCHÄFTSFÜHRER AB 2019 ETWAS SCHWIERIGER

I. HINTERGRUND

Im Wirtschaftsleben kommt es häufig zu Situationen, in welchen der einzig vorhandene Geschäftsführer Abschied von der Gesellschaft nehmen will. Es besteht dann ein reelles Risiko, dass das Unternehmen handlungsunfähig wird (sog Führungslosigkeit) und Gesellschafter darüber nicht informiert werden. Besonders brisant ist die Situation, wenn zwischen Letzteren und der Geschäftsführung Konflikte entstehen. Die Frage der Amtsniederlegung durch den einzigen bzw letzten Geschäftsführer in der Rechtsprechung und Rechtslehre war seit vielen Jahren umstritten.

II. BISHERIGE ENTSCHEIDUNGSPRAXIS

Nach Maßgabe des polnischen Rechts der Kapitalgesellschaften war bislang nicht eindeutig geregelt, wann die Amtsniederlegung des einzigen Geschäftsführers einer polnischen GmbH („sp. z o. o.”) wirksam wird und vor allem wem gegenüber sie zu erklären ist. Hierzu wurden verschiedene Auffassungen vertreten. Die strittige Rechtsfrage entschied das Oberste Gericht im Beschluss vom 31.03.2016 (III CZP 98/15) in der Besetzung von sieben Richtern. Mit seiner Amtsniederlegung handelt der letzte Geschäftsführer nach Auffassung des Obersten Gerichts gleichzeitig im Rahmen der sog Passivvertretung der Gesellschaft, dh er ist selbst Empfänger seiner Verzichtserklärung und diese mit der Abgabe automatisch wirksam. Diese Ansicht ist jedoch auf Kritik gestoßen. Der höchstrichterlichen Auffassung wurde insbesondere die fehlende Pflicht zur Mitteilung der Amtsniederlegung an die Gesellschafter vorgeworfen, was die Sicherheit des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs beeinträchtigt.

III. NEUE RECHTSLAGE: MEHR- AUFWAND FÜR AUSSCHIEDENDE GESCHÄFTSFÜHRER

Nach der Neuregelung des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften ist der einzige bzw letzte Geschäftsführer verpflichtet, die Amtsniederlegung gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Ansonsten ist seine Verzichtserklärung unwirksam. Er muss insoweit frist- und formgerecht eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche dann über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers beschließt. Die Niederlegungserklärung des ausscheidenden Geschäftsführers ist der Einladung zur Gesellschafterversammlung beizufügen.

IV. AUFGESCHOBENE WIRKSAMKEIT DER AMTSNIEDERLEGUNG

Will der einzige Geschäftsführer ausscheiden, so muss er ab 2019 beachten, dass seine Amtsniederlegung erst am auf die Gesellschafterversammlung folgenden Tag wirksam ist. Im Fall der kürzesten gesetzlich zulässigen Einberufungsfrist von 14 Tagen bedeutet dies mithin, dass der ausscheidende Geschäftsführer sein Amt zumindest noch 15 Tage lang ausüben muss, weil die Amtsniederlegung erst am 15. Tag nach dem Absenden der Einladung zur Gesellschafterversammlung wirksam wird. Besonders wichtig ist dies im Hinblick auf die bei Insolvenznähe greifenden Pflichten und die entsprechende Geschäftsführerhaftung, insbesondere bezüglich der Frist zur Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrags oder des Vorliegens der Insolvenzvoraussetzungen.

Marcin Śledzikowski
marcin.sledzikowski@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: UMSETZUNG DER DSGVO – GESETZ NR. 190/2018

In Rumänien ist zum 31.07.2018 das Gesetz 190/2018 und damit die nationale Umsetzung der DSGVO in Kraft getreten. Im Vergleich zu den anderen EU-Ländern, ist das Gesetz 190/2018 inhaltlich eher kurz ausgefallen.

I. PFLICHT ZUR BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN (DSB)

Die Frage ob und inwiefern ein DSB zu bestellen ist, lässt das Gesetz unbeantwortet und verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf die DSGVO. Gemäß Art. 37 der DSGVO ist ein DSB dann zu bestellen, wenn die Kerntätigkeit des betroffenen Unternehmens:

1. in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen;
2. in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Da die überwiegende Anzahl der Unternehmen nicht die Verbreitung von besonderen Kategorien von Daten oder strafrechtlicher Verurteilungen als Kerntätigkeit haben, ist in der Regel die Prüfung des Vorliegen der unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen relevant.

Da das Gesetz 190/2018 keine weiteren Klarstellungen enthält, ist das allgemeine Verständnis heranzuziehen, wonach die Voraussetzungen dann vorliegen, wenn in großem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden oder eine große Anzahl betroffener Personen vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung eines DSB vor, muss dieser über ein Standardformular der rumänischen Datenschutzbehörde gemeldet werden. Auch wenn für Unternehmensgruppen

die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Gruppenbeauftragten besteht, hat die bisherige (kurze) Praxis gezeigt, dass die rumänische Datenschutzbehörde der Bestellung eines ausländischen DSB nicht wohlwollend gegenübersteht und es vorzieht, dass eine Person vor Ort ist, welche die rumänische Sprache beherrscht. Eine entsprechende Vorgabe ist der DSGVO fremd. Des Weiteren hat die rumänische Behörde in der Praxis in einigen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Pflicht zur Bestellung eines DSB nicht vorgelegen haben, dennoch die Ernennung eines DSB gefordert hat.

II. AUSNAHMEREGLUNGEN FÜR BEHÖRDEN

Das Gesetz 190/2018 sieht deutlich geringere Strafen bzw. Sanktionen für Behörden als für Unternehmen vor. Die Höchststrafe bei Verfehlungen von Behörden liegt bei 200.000,00 Lei, (ca EUR 43.200,00).

Des Weiteren wird lediglich für Behörden die Möglichkeit vorgesehen, innerhalb einer Nachfrist von bis zu drei Monaten die datenschutzrechtlichen Verletzungen auf der Grundlage eines vorgegebenen Behebungsplans zu beseitigen.

III. FAZIT

Der rumänische Gesetzgeber hat von den europäischen Öffnungsklauseln geringfügig Gebrauch gemacht. Dagegen wurden in den nationalen Regelungen wenig sinnvolle Ausnahmen für öffentliche Behörden aufgenommen. Inwieweit diese Regelungen auch unter Berücksichtigung von EU-Recht Bestand haben werden, bleibt abzuwarten.

Helge Schirkonyer
helge.schirkonyer@schindhelm.com

Mihai Turcu
mihai.turcu@schindhelm.com

SLOWAKEI: NEUE BEDINGUNGEN FÜR DIE ANSTELLUNG VON AUSLÄNDERN

I. HINTERGRUND

Aufgrund der geringen Arbeitslosenquote in der Slowakei sehen sich die Arbeitgeber in der letzten Zeit mit einem Mangel an Arbeitskräften konfrontiert. Viele Arbeitgeber versuchen, diesen Mangel durch die Beschäftigung von Mitarbeitern aus Drittstaaten (dh aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, nachstehend "Ausländer" genannt) zu beheben. Diese Situation spiegelt sich auch in der slowakischen Gesetzgebung wider. So wurden mehrere Änderungen bereits verabschiedet, andere sind in Vorbereitung, um die Anstellung von Ausländern zu beschleunigen und zu vereinfachen.

II. ÄNDERUNGEN BEI DER BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN

Die Änderung des Gesetzes über die Beschäftigungsdienste zum 01.05.2018 brachte insbesondere folgende Änderungen mit sich:

- Die Beschäftigungsbedingungen für Ausländer in ausgewählten Berufen und territorialen Gebieten wurden vereinfacht. In Bezirken mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von weniger als 5 % dürfen die fehlenden Stellen (wie zB Maschineninstallateur, Facharbeiter und Handwerker, Hilfsarbeiter) von Ausländern im beschleunigten Verfahren besetzt werden. In diesen Fällen braucht der Ausländer weder eine Arbeitserlaubnis noch eine Bescheinigung über die Möglichkeit der Besetzung einer Stelle (d. h. eine Bescheinigung, dass die Stelle nicht von einheimischen Arbeitnehmern besetzt werden kann; nachstehend nur "Bescheinigung" genannt), die normalerweise vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellt werden müssen. Diese vereinfachte Regelung gilt nur für Arbeitgeber, bei denen der Ausländeranteil weniger als 30 % der Gesamtzahl der Mitarbeiter beträgt.

- In anderen Fällen, wenn eine Bescheinigung erforderlich ist, wurde die Frist für ihre Ausstellung durch das zuständige Arbeitsamt von 30 auf 20 Tage verkürzt.
- Ein Arbeitgeber, der einen Ausländer anstellen möchte, muss nachweisen, dass er das Verbot illegaler Beschäftigung nicht verletzt hat; wobei die Gesetzesnovelle den Zeitraum, für den der Arbeitgeber diese Bedingung erfüllen muss, von fünf auf zwei Jahre verkürzt hat.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

Die Slowakische Republik beabsichtigt, den derzeitigen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften auf dem slowakischen Arbeitsmarkt durch andere befristete, außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern zu beheben.

Die Regierung beschloss im Oktober 2018 eine Strategie zur Arbeitsmobilität von Ausländern, die beispielsweise die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die Bearbeitung von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer, die Verkürzung der Frist für die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung von 90 auf 30 Tage oder die Einführung der Berechtigung der Zeitarbeitsagenturen zur Beschäftigung von Ausländern umfasst (was bislang grundsätzlich nicht zulässig ist).

Einige der vorgeschlagenen Änderungen sollten bis Ende 2018 dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt werden.

Gabriela Janíková
janikova@scwp.sk

SPANIEN: NEUE PFLICHTEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS EINER JURISTISCHEN PERSON

I. HINTERGRUND

Die vierte Richtlinie (EU) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2015/849) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein Register zu führen, in dem die Angaben der wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften vorgehalten werden. Spanien hat die Richtlinie bislang trotz der zum 26.07.2017 abgelaufenen Frist nicht vollständig umgesetzt.

II. VORAUSSETZUNGEN

Um in Spanien von der RSB profitieren zu können, muss der Schuldner in Spanien für insolvent erklärt worden und das Insolvenzverfahren beendet sein, entweder per Liquidation oder mangels Masse. Damit die Insolvenzerklärung in Spanien erfolgen kann, muss sich der wesentliche Interessenschwerpunkt des Schuldners in Spanien befinden, dh im Falle eines Verbrauchers der gewöhnliche Aufenthalt oder im Falle eines Einzelunternehmers die Hauptniederlassung.

Die RSB kann nur gewährt werden, wenn kein Fall einer sogenannten schuldhaften Insolvenz vorliegt (zB weil der Schuldner nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem er Kenntnis von der Insolvenz hat, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt).

III. ZWEI ALTERNATIVEN

Die Insolvenzordnung sieht zwei Alternativen für die Beantragung der RSB vor.

Die erste Alternative ist für Insolvenzverfahren gedacht, in denen Masseverbindlichkeiten und privilegierte Insolvenzforderungen befriedigt worden sind. In diesen Fällen bedeutet die Restschuldbefreiung, dass einfache und nachrangige, nicht befriedigte Insolvenzforderungen (inkl. Schulden beim Finanzamt und der

Sozialversicherung) gelöscht werden, ohne dass es eines Zahlungsplans bedarf. Voraussetzung ist, dass der Schuldner mindestens 25 % der einfachen Insolvenzforderungen befriedigt hat (der letzte Punkt ist nicht erforderlich, wenn ein außergerichtlicher Zahlungsplan beschlossen wurde oder der Schuldner ihn formell angeboten hat).

Die zweite Alternative ist für alle sonstigen Konstellationen gedacht. In diesen Fällen werden einfache und nachrangige, nicht befriedigte Insolvenzforderungen gelöscht und die übrigen (Masseverbindlichkeiten und nicht befriedigte, privilegierte Insolvenzforderungen) einem auf Vorschlag des Schuldners durch das Gericht genehmigten Zahlungsplan unterworfen. Diese Alternative setzt voraus, dass der Schuldner vor der Insolvenzerklärung einen außergerichtlichen Zahlungsplan vereinbart bzw. ihn formell angeboten hat. Er muss die Masseverbindlichkeiten und die nicht befriedigten, privilegierten Insolvenzforderungen innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Insolvenzverfahrens befriedigen, wobei für diese Zeit keine Zinsen anfallen. Schulden beim Finanzamt, der Sozialversicherung und für Unterhalt werden nicht gelöscht, sondern in den Zahlungsplan aufgenommen.

IV. FAZIT

Die RSB ist eine echte zweite Chance für den Betroffenen, allerdings ist in Situationen in denen eine Insolvenz im Raum steht insbesondere auf die strengen Fristen zu achten, um von dem Verfahren profitieren zu können.

Carlos Fernández
c.fernandez@schindhelm.com

Unai Mieza
u.mieza@schindhelm.com

TSCHECHIEN: ÄNDERUNGEN BEI DER AUSZAHLUNG DES KRANKENGELDES UND KONSEQUENZEN FÜR DIE ARBEITGEBER

I. HINTERGRUND

In Tschechien soll Arbeitnehmern ab 01.07.2019 das Krankengeld wieder bereits ab dem ersten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit zustehen. Die gegenständliche Novelle des Arbeitsgesetzbuchs liegt im Moment im Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik, sie hat jedoch bereits die Unterstützung der Regierungskoalition gewonnen.

II. GEGENWÄRTIGER ZUSTAND

Derzeit gilt in Tschechien die Regel, dass für die ersten drei Arbeitstage der Arbeitsunfähigkeit (jedoch maximal 24 Stunden der bereits angeordneten Schichten) der Arbeitnehmer kein Recht auf Krankengeld hat und somit überhaupt keine Vergütung erhält. Dieses System wurde im Jahre 2008 in Rahmen der Sparmaßnahmen während der Wirtschaftskrise eingeführt. Das Verfassungsgericht hat es nachfolgend als verfassungswidrig aufgehoben, aber es wurde in geänderter Form wieder durch das Parlament verabschiedet und gilt seit dem Jahre 2009 bis heute.

Über die ersten 14 Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit (ausgenommen der ersten drei Arbeitstage) bezahlt das Krankengeld der Arbeitgeber. Ab dem 15. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit bekommt der Arbeitnehmer das Krankengeld von der Krankenversicherung.

Die bisherige Regelung wurde oft aus dem Grund kritisiert, dass sie die kranken Arbeitnehmer zwingt, trotz Krankheit zu arbeiten, damit sie nicht drei Tage Lohn einbüßen, zumal solche Arbeitnehmer auch riskieren, ihre Arbeitskollegen anzustecken. Demgegenüber haben die Anhänger dieser Regelung argumentiert, dass sie statistisch zu einer Minderung der Arbeitsunfähigkeitsfälle und des Missbrauchs des Krankengeldes geführt hat, was für die Arbeitgeber eine Ersparnis bedeutet.

In der Praxis haben darauf zahlreiche Unternehmen sogenannte „Sickdays“ eingeführt, während derer

der Arbeitnehmer bei Krankheit ohne Lohnkürzung für einen kurzen Zeitraum zu Hause bleiben kann, ohne eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen zu müssen.

III. ENTWURF DER NEUEN RECHTSREGELUNG

Nach dem Entwurf der Novelle des Arbeitsgesetzbuchs sollen die Arbeitnehmer wieder das Recht auf Krankengeld bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit haben, und zwar in Höhe von 60 % des „reduzierten“ Stundenlohns (die Höhe des Stundenlohns als Grundlage zur Berechnung des Krankengeldes wird mit steigenden Höhe stufenweise reduziert). Diese Berechnung des Krankengeldes gilt bereits gegenwärtig.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeits- und Sozialwesen bedeutet die Änderung des Krankengeldsystems eine direkte Erhöhung der Lohnkosten für die Arbeitgeber um CZK 2,9 Mrd im Jahre 2019 und eventuell weitere CZK 5,1 Mrd in Bezug auf die erwartete Steigerung der Arbeitsunfähigkeitsfälle. Die erhöhten Kosten der Arbeitgeber sollen durch die Minderung der Abgaben auf die Krankenversicherung, die die Arbeitgeber zu tragen haben, um 0,2 % des Bruttolohns kompensiert werden.

Jan Hubálek
hubalek@scwp.cz

TÜRKEI: DAS DEKRET ZUM SCHUTZ DES WERTES DER TÜRKISCHEN WÄHRUNG – BESCHRÄNKUNG VON FREMDWÄHRUNGS- UND FREMDWÄHRUNGSINDIZIERTEN VERTRÄGEN

Das am 12.09.2018 erlassene Präsidenschaftsdekret Nr. 32 zum Schutz des Wertes der türkischen Währung (“Dekret”) setzt die Beschränkung von Fremdwährungs- und fremdwährungsindizierten Verträgen fest und sieht vor, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen in türkische Lira (“TL”) konvertiert werden. Dies ist eine Maßnahme der türkischen Regierung, um den andauernden Werteverfall der türkischen Währung zu bewältigen und gilt ebenfalls für Verträge, welche vor dem Erlass des Dekrets abgeschlossen wurden.

I. BETROFFENE VERTRÄGE

Betroffen sind jene Verträge, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Vertragsparteien sind natürliche oder juristische Personen, welche in der Türkei ansässig sind;
2. Der Gegenstand des Vertrags ist der Kauf, Verkauf oder die Vermietung von unbeweglichen Vermögensgegenständen (Kauf- und Mietverträge für Fahrzeuge und Baumaschinen ausgeschlossen), oder es handelt sich um einen Arbeits-, Dienstleistungs- oder Werkvertrag;
3. Der Vertrag fällt nicht unter die Ausnahmen, welche mit einem am 06.10.2018 erlassenen Kommuniqué bestimmt wurden.

II. AUSNAHMEN

Laut Kommuniqué dürfen einige Ausnahmeverträge, wie zB im Ausland erfüllte Arbeitsverträge und Dienstleistungsverträge, deren Parteien nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, weiterhin in Fremdwährung oder fremdwährungsindiziert abgeschlossen werden.

III. KONVERTIERUNG DER VERTRAGSWERTE

Falls die Parteien eines Vertrages, der in TL

konvertiert werden muss, zum neuen TL-Wert keine Einigung erzielen können, wird der Vertragswert folgendermaßen konvertiert: Der Verkaufskurs für Effekten der Türkischen Zentralbank vom 02.01.2018 wird als Indexwert angenommen und der damit ermittelte Vertragswert in TL wird in Höhe der Steigerungsrate für Verbraucherpreise zwischen dem 02.01.2018 und dem Erneuerungsdatum angepasst. Die Steigerungsrate wird auf der Grundlage der vom Statistikinstitut der Türkei allmonatlich ermittelten Steigerungsrate der Verbraucherpreise (“TÜFE”) berechnet.

Bei der Konvertierung von Mietverträgen wird der Mietpreis für eine Laufzeit von zwei Jahren in TL festgelegt. Falls die Parteien keine Einigung zum neuen TL-Wert erzielen können, wird der Mietzins für das erste Jahr nach Ablauf des Mietjahres, in dem die Konvertierung erfolgte, ab Konvertierungsdatum bis zum Ende des Mietjahres um den TÜFE-Wert erhöht. Falls die Vertragsparteien im darauffolgenden Mietjahr ebenfalls keine Einigung erzielen können, wird der Mietzins um den TÜFE-Wert des vorausgehenden Jahres erhöht. Der in TL konvertierte Mietzins gilt bis zum Ende der zweijährigen Laufzeit.

IV. SANKTIONEN

Es wurden keine spezifischen Sanktionen für einen Verstoß gegen die im Dekret vorgesehene Regelung festgesetzt, jedoch können Personen, welche gegen die vom Präsidenschaftsamt erlassenen regulatorischen Maßnahmen verstoßen, gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Schutz der türkischen Währung zu einem Bußgeld von TL 3.000,00 bis 25.000,00 verurteilt werden (welches bei wiederholtem Verstoß verdoppelt wird).

Melis Paula Aydin
melis.aydin@schindhelm.com

UNGARN: NEUES GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DES KNOW-HOWS - IMPLEMENTIERUNG DER KNOW-HOW-RICHTLINIE

I. EINFÜHRUNG

Die EU-Richtlinie über die Regelung von vertraulichen Know-how- und Geschäftsinformationen (Know-how-Richtlinie) wurde in Ungarn im Juli 2018 umgesetzt. Das entsprechende Gesetz Nr. LIV. 2018 über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses trat zum 31.07.2018 in Kraft.

II. HINTERGRUND

Der Beschluss der EU-Richtlinie war wegen der wachsenden Gefahr rechtswidriger Aneignung fremden Know-hows notwendig. Dies kann bspw durch: unerlaubte Kopie-Erstellung oder Industriespionage erfolgen. Die EU-Mitgliedstaaten hatten bislang verschiedene Schutzniveaus geregelt, was zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts bezüglich des Know-hows und der Geschäftsgeheimnisse geführt hatte. Es stand zu befürchten, dass die Innovationsgesellschaften innerhalb der EU weniger grenzüberschreitend wirtschaftlich aktiv sind, solange es keinen einheitlichen Schutz durch die Mitgliedstaaten gibt. Das Ziel der Richtlinie ist mithin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts durch die Schaffung eines ausreichenden und vergleichbaren Rechtsschutzes in Fällen des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses und Know-hows.

III. HINTERGRÜNDE DER UNGARISCHEN REGELUNG

Vor dem Inkrafttreten des die Richtlinie umsetzenden Gesetzes war das Know-how und Geschäftsgeheimnis in dem Teil 'Persönlichkeitsrecht' des BGB geregelt und dementsprechend wurde das Know-how als

Persönlichkeitsrecht geschützt. Dieses kann gemäß dem ungarischen Recht nicht übertragen werden, dagegen wurde das Know-how für Rechtsgeschäfte als übertragbares Gut behandelt; zudem konnte eine Erlaubnis zur Nutzung des Know-hows erteilt werden. Wegen des Widerspruchs zwischen dem Gesetz und der Praxis konnte das Know-how nicht weiter als Persönlichkeitsrecht im BGB geregelt werden. Daher wurde in Ungarn die Richtlinie durch Erlassung eines neuen Gesetzes umgesetzt.

IV. DIE NEUEN REGELUNGEN

Das neue Gesetz enthält die durch die EU-Richtlinie festgestellte Definition des Know-hows und Geschäftsgeheimnisses, sowie die nicht geschützten Fälle und das neue Sanktionssystem. Dieses löst den oben genannten Widerspruch zwischen dem Schutz des Know-Hows und des Persönlichkeitsrechts auf. Nunmehr sind das Know-how und das Geschäftsgeheimnis übertragbar. Überdies hat der Gesetzgeber neue Regelungen bezüglich des Verfahrens für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Know-hows und der Geschäftsgeheimnisse aufgestellt. In einem eventuellen Verfahren kann die Offenlegung des Know-hows oder des Geschäftsgeheimnisses durch die Rechtsvorschriften zwar nicht vermieden werden, jedoch kann eine Offenlegung des Know-hows und des Geschäftsgeheimnisses in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auch nicht ausgeschlossen werden.

Laura Simon
l.simon@scwp.hu